

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 20 (1947)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nischen Ausbildung, denen ein Urteil über die Zulässigkeit ihrer Befehle und Anordnungen im Rahmen der Idee des Kommandanten wohl zugemutet werden darf und die hierfür auch die Verantwortung übernehmen können. Mag sein, daß in diesem Sinne die Vorschriften der I. V. 47 z. B. mit den Bestimmungen des D. R. nicht mehr voll in Übereinstimmung sind. Das D. R. 1933 ist eben in gewissen Teilen revisionsbedürftig. Es geht aber nicht an, sich nur auf das D. R. zu stützen.

Es scheint uns selbstverständlich, daß der Kommandant über alle fachtechnischen Maßnahmen, die den Dienstbetrieb beeinflussen, auf dem Laufenden zu halten ist. Im übrigen soll er aber nach Möglichkeit weitgehend von allen den vielen Einzelfragen, die sich — besonders in einem höheren Stabe — den Dienstchefs stellen, verschont bleiben, damit er für Aufgaben, die für ihn wichtiger sind, frei ist. Wo hier die Grenze zu ziehen ist, ist eine Frage der Verständigung und auch des Taktes. Eine Frage des Taktes ist es auch, ob ein Dienstchef, von dem sein Kommandant eine vorschriftswidrige Handlung verlangt, sofort zum Mittel der Beschwerde greifen soll, wenn er ihn nicht von der Unerlaubtheit seines Befehles überzeugen konnte, oder ob er vorerst nicht besser versuchen soll, durch eine Aussprache mit dem fachtechnischen Vorgesetzten — sie braucht nicht hinter dem Rücken des Kommandanten zu erfolgen — und eine eventuelle Intervention dieses Dienstchefs des höheren Stabes die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Daß dies nicht in Form einer „entlastenden Meldung“, von der der Kommandant keine Ahnung hat, geschehen soll, gehen wir mit Hptm. Comtesse einig.

Ein Kommandant, der seinem tüchtigen und gut ausgebildeten Dienstchef in den fachtechnischen Belangen weitgehende Freiheit läßt und Vertrauen entgegenbringt, war noch nie schlecht beraten.

Lc.

In eigener Sache

Es hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß der „Fourier“ jeweils Mitte eines jeden Monats zum Versand gelangt. Er dürfte zwischen dem 15. und 19. beim Abonnenten eintreffen. Dadurch unterscheidet sich unser Fachorgan — und wir dürfen dies hier sicher einmal ohne jede Überheblichkeit feststellen — von einer ganzen Reihe anderer Militär-Zeitschriften, die sehr unregelmäßig zu ihren Lesern gelangen und oft noch ein Datum des Vormonats tragen; ganz zu schweigen vom Militäramtsblatt, das manchmal zwei und noch mehr Monate im Rückstand ist. Es gibt auch Militär-Blätter, die verschiedene Monate verstreichen lassen, bis wieder eine Nummer erscheint.

Wiederholt ist gewünscht worden, daß der „Fourier“ auf den Tag genau am 15. eines jeden Monats in den Briefkasten des Abonnenten gesteckt werde. Besonders Sektionsvorstände möchten darauf zählen können, wenn sie Veranstaltungen ansagen, die am 15. oder 16. stattfinden. Wir verstehen diesen Wunsch durchaus und geben uns redlich Mühe, ihm zu entsprechen.

Der Beschluß: „Die Zeitung hat jeden Monat am 15. zu erscheinen!“ ist aber viel leichter gefaßt, als durchgeführt. Wir bitten um Verständnis für unsere Situation: Die Redaktoren sind nicht allein nur mit dem „Fourier“ beschäftigt. Oft fehlt an einem bestimmten Abend einfach die notwendige freie Zeit, weil sich eine andere dringende Abhaltung nicht vermeiden läßt oder weil man von zuhause abwesend ist. Auch ist man heute durch den zivilen Beruf bis an die Grenze des Möglichen in Anspruch genommen. Andererseits hat die Druckerei ebenfalls nicht nur den „Fourier“ herauszugeben, sondern ist mit Arbeit überhäuft, wobei indessen hervorgehoben werden muß, daß sie ihr Möglichstes tut, um Verspätungen zu vermeiden. Auch treffen etwa verspätete Sektionsnachrichten ein, die noch berücksichtigt werden müssen. Schließlich bedingen auch Sonn- und Feiertage, die in der Nähe des 15. eines Monats liegen, eine Verzögerung.

Wir hoffen, bei den Sektionsvorständen und unsern Lesern für diese Schwierigkeiten das nötige Verständnis zu finden. Es darf nicht — wie das letztmal — unbedingt darauf gezählt werden, daß der „Fourier“, am Samstag, den 15., wo die Postverteilung eingeschränkt ist, in den Händen der Sektionsmitglieder ist. Im übrigen — und dies wollen wir doch noch beifügen — freut es uns, festzustellen, daß die Zeitschrift auf einen bestimmten Tag erwartet wird und Verspätungen überhaupt bemerkt werden. Sicher kein schlechtes Zeichen!

Vermehrte Fachausbildung der Küchenchefs und Kochgehilfen

Einer Meldung der Schweizerischen Depeschagentur entnehmen wir, daß der Bundesrat am 8. Dezember 1947 einen erfreulichen Beschluß faßte über die Neuregelung der Fachausbildung von Küchenchefs und Kochgehilfen in der Armee. In Zukunft sollen die angehenden Küchenchefs aller Truppengattungen eine Ausbildung von sechs Wochen erhalten. Da die Unteroffiziersschule gesetzlich je nach Truppengattung drei bzw. 4 Wochen dauert, sind die Küchenchefanwärter drei bzw. 2 Wochen vor Ende ihrer Rekrutenschule zu entlassen. Sie beenden ihre Rekrutenschule in einem unmittelbar vor der Unteroffiziersschule durchgeführten Vorkurs zur Unteroffiziersschule für Küchenchefs.

Zeitschriften-Schau

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

In der gleichen Nummer der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“, in der Hptm. i. Gst. Comtesse Stellung nimmt zu einem in unserer Zeitschrift erschienenen Artikel von Hptm. Qm. Schalcher — siehe Leitartikel — weist deren Redaktor, Oberstlt. i. Gst. Uhlmann, auf einige weitere Abhandlungen im „Fourier“ hin, indem er es als verdienstlich bezeichnet, daß sich unser Fachorgan auch mit